

setzlichen Regelungen verstärkte sich spürbar das unmittelbare Zusammenwirken der staatlichen Organe und Leiter mit den gesellschaftlichen Organisationen bei der Erfüllung der staatlichen Aufgaben, aber auch bei der Verwirklichung der Aufgaben, die sich die gesellschaftlichen Organisationen selbst gestellt haben. So entwickelte sich in den Bezirken und Kreisen die Praxis, daß die Bezirks- und Kreisvorstände der Gewerkschaften unmittelbar an der Vorbereitung der staatlichen Pläne mitarbeiten und vor allem in konkreten Fragen der Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen die Planbeschlüsse maßgeblich beeinflussen. Diese Zusammenarbeit trägt in der Regel nicht nur dazu bei, die Planbeschlüsse der Volksvertretungen zu qualifizieren, sondern vermittelt auch den gewerkschaftlichen Leitungen genauere Kenntnis über die Zusammenhänge und Erfordernisse der gesellschaftlichen Entwicklung im jeweiligen Territorium, die ihnen hilft, ihre gewerkschaftliche Arbeit in den Betrieben wie auch ihre Mitwirkung in den Territorien an der territorialen Rationalisierung und an Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen mit höherer Effektivität zu leiten und zu organisieren.

Auf der Ebene der Bezirke und Kreise, hier vor allem der Stadtkreise, vollzieht sich die Mitarbeit der Gewerkschaften im Planungsprozeß heute in bewährten und stabilen Formen, die inzwischen auch über die rechtlichen Regelungen hinausgehen und diese durch praktisches Handeln sowie entsprechende Vereinbarungen in der von den Regelungen gewiesenen Richtung weiter ausgestalten. Dadurch werden zugleich neue Erfahrungen für künftige rechtliche Regelungen gewonnen. Solche Formen des Zusammenwirkens sind zum Beispiel regelmäßige Konsultationen und Arbeitskontakte der Plankommissionen der Räte und von Ratsmitgliedern mit den territorialen Leitungsorganen des FDGB sowie der Einzelgewerkschaften; Teilnahme von Sekretären der Gewerkschaftsvorstände an Ratssitzungen, in denen wichtige Probleme der Planausarbeitung, aber auch der Durchführung der Pläne beraten werden; Begründung des Inhalts der Planentwürfe und der Schwerpunkte der Plandiskussion durch Mitglieder der Räte vor den gewerkschaftlichen Sekretariaten und Vorständen; schriftliche Stellungnahmen der Gewerkschaften zu den Plandokumenten.

Einen stabilisierenden Einfluß auf dieses Zusammenwirken hatten dabei die Anfang der siebziger Jahre abgeschlossenen Vereinbarungen zwischen Räten der Bezirke, Kreise und Städte mit territorialen Gewerkschaftsorganisationen, in denen - ausgehend von den zentralen Beschlüssen und rechtlichen Regelungen - konkretisierende Aussagen über den sachlichen Inhalt und die Formen der Zusammenarbeit fixiert wurden. Bedeutung für die Praxis erlangten diese Vereinbarungen vor allem deshalb, weil die zentralen rechtlichen Regelungen keine detaillierten Aussagen darüber enthalten, in welchen Formen sich die rechtlich geforderte Zusammenarbeit vollziehen soll, und daher der Ergänzung durch entsprechende Festlegungen im örtlichen Bereich bedurften. In diesem Zusammenhang sind auch die Regelungen für die Ausarbeitung der Planentwürfe zum Jahresplan und Haushaltsplan hervorzuheben, die von örtlichen Räte-